



Antrag für die Genehmigung und Anwendung einer Gebühr gemäß Artikel 26 (11) NC CAM bei der Übermittlung von unverbindlichen Nachfragen an die Fernleitungsnetzbetreiber

Berlin, den 17. November 2022



I. Rechtlicher Hintergrund

Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) regelt das Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten. Gem. Art. 26 (11) NC CAM kann ein Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) „Gebühren für die Tätigkeiten in Rechnung stellen, die auf die Übermittlung unverbindlicher Nachfragen zurückgehen“. Weiterhin ist dort geregelt, dass die Gebühren durch die nationale Regulierungsbehörde zu genehmigen sind.

Entsprechend beantragen die deutschen FNB bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys Deutschland GmbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, NEL Gastransport GmbH, NOWEGA GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH, Thyssengas GmbH (im Folgenden die Antragssteller) die Einführung von Gebühren nach den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen.

II. Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe, welche der Anfragende entrichtet, bezieht sich auf Art. 26 (11) NC CAM „die Verwaltungskosten für die Einreichung der Nachfrage“. Die Antragsteller erachten eine möglichst transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Gebühren als erforderlich, da den FNB als Folge der Übermittlung von unverbindlichen Anfragen interne wie externe Aufwände entstehen. Der entstehende Mindestaufwand wird als Gebühr für den Antrag für neu zu schaffende Kapazität herangezogen. Zusätzlich zu dem Aufwand für die zu entrichtende Gebühr kommen bei den FNB Aufwände für die Schritte des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazitäten. Diese Schritte umfassen zum einen Aufwände bei den FNB für u.a. die Erstellung von technischen Studien inklusive Kostenschätzungen, Zeitplänen, ergänzenden Geschäftsbedingungen und Angebotsleveln und zum anderen für die Abstimmung mit der BNetzA, zwischen den betroffenen FNB und mit den angrenzenden ausländischen FNB sowie deren Regulierungsbehörden.

Gleichzeitig soll auch vermieden werden, dass durch eine unverhältnismäßig hohe Gebühr, von einer Teilnahme am Prozess für neu zu schaffende Kapazität durch Interessierte abgesehen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass dem Markt in keinem Fall Liquidität in unverhältnismäßiger Höhe entzogen wird.

Um diesen Zielen Rechnung zu tragen und eine Einzelfallbehandlung je nach Anfrage zu vermeiden schlagen die Antragsteller vor, jenen Mindestaufwand als Verwaltungskosten zu berücksichtigen, die grundsätzlich bei Antragsstellung für die Prüfung des Projektantrages bei der Regulierungsbehörde gem. Art. 28 NC CAM anfallen.

Gem. Ziffer 30.13 der Anlage zu §2 EnWGKostV kann die BNetzA für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten eine Gebühr von mindestens 30.000 EUR festsetzen, welche durch die am jeweiligen Verfahren beteiligten FNB zu tragen ist.



Entsprechend schlagen die Antragsteller vor, die hier gem. Art. 26 (11) NC CAM beantragte Gebühr auf 30.000 EUR festzusetzen. Die Gebühr soll pro Marktgebietsgrenze, Anfrageart (neu zu schaffende Kapazität oder Aufwertung eines bereits bestehenden Kapazitätsproduktes) und Richtung (Ein- oder Ausspeisekapazität), bei entsprechend eingegangenen unverbindlichen Marktnachfragen gem. Art. 26 (6) NC CAM, vereinnahmt werden. Die Vereinnahmung je Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung ist hierbei sachgerecht, da die zu betrachtenden Szenarien im Rahmen eines Incremental-Capacity-Zyklus abhängig von der zu berücksichtigenden Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung exponentiell ansteigen und diese Kriterien somit von den Antragstellern als Kostentreiber identifiziert wurden. Die Höhe der angefragten Leistung stellt indes keinen zu berücksichtigenden Kostentreiber dar, da die durchzuführenden Arbeitsschritte unabhängig davon sind. Eine leistungsabhängige Gebührenkomponente wird aus diesem Grund von den Antragstellern als nicht sachgerecht bewertet.

In dem Fall, dass mehrere Unternehmen bzgl. der gleichen Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung eine unverbindliche Marktnachfrage gem. Art. 26 (6) NC CAM gestellt haben, wird der Betrag von 30.000 EUR zwischen den Unternehmen aufgeteilt.

Die erhobene Gebühr wird gem. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM dem jeweiligen Netznutzer erstattet, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung für mindestens ein Angebotslevel, das neu zu schaffende Kapazität an dem jeweiligen Kopplungspunkt einschließt, positiv ist. Falls das Ergebnis der Marktnachfrageanalyse gem. Art. 26 NC CAM sein sollte, dass die Kapazität auch ohne Weiterführung des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität bereitgestellt werden kann, und somit die weiteren Phasen bis zur Wirtschaftlichkeitsprüfung entfallen, erfolgt eine vollständige Erstattung der Gebühr.

III. Umsetzung der Erhebung

Die Erhebung der Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM erfolgt durch den jeweils verantwortlichen FNB, wobei dieser je Marktgebietsgrenze gemeinsam durch die FNB bestimmt wird. Die initiale Zuständigkeit der FNB je Grenze finden Sie in der Anlage 1. Die aktuelle Zuständigkeit wird stets unter den Teilnahmebedingungen unter www.fnb-gas-capacity.de zu finden sein. Eine Weiterverrechnung mit den übrigen beteiligten FNB ist nicht vorgesehen.

Folgende Prozessschritte zur Erhebung der oben genannten Gebühr werden seitens der Antragsteller vorgeschlagen:

1. Alle für die Marktgebietsgrenze anfragenden Unternehmen erhalten eine Rechnung - nachdem die Vollständigkeit und Zulässigkeit der Anfrage festgestellt wurde - über die volle Gebühr von 30.000 EUR. Die Rechnungsstellung mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt durch den verantwortlichen FNB.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist bewerten die beteiligten FNB, welche unverbindlichen Anfragen aufgrund der fristgerechten Zahlungseingänge für die weiteren Schritte gem. Kapitel V NC CAM berücksichtigt werden.



3. In Abhängigkeit der Anzahl der Zahlungseingänge (je Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung) werden die individuellen Gebühren je Unternehmen berechnet.
4. Zu viel gezahlte Gebühren werden nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse gem. Art. 26 NC CAM zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt je Unternehmen.
5. Nach Beginn der Planungsphase gem. Art. 27 NC CAM ist eine Erstattung gem. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM ausschließlich bei erfolgreicher Wirtschaftlichkeitsprüfung (bei mindestens einem Angebotslevel) möglich.
6. Die Rückerstattung gem. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM findet pro Unternehmen und unabhängig von der tatsächlichen Buchung durch den Petenten statt.



IV. Ausgewählte Fallbeispiele

1. Mehrere Anfragen zwischen zwei Marktgebieten von Transportkunden pro Grenze

Zwei unterschiedliche Transportkunden (TK) stellen je mindestens eine unverbindliche Nachfrage nach Art. 26 (6) NC CAM zwischen zwei benachbarten Marktgebieten (MG) (vgl. Abbildung 1: Beispiel 1. Die Rechnungstellung über die Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM in Höhe von 30.000 EUR mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt an beide TK. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeben sich folgende Konstellationen an Zahlungseingängen, die zu einer Berücksichtigung mindestens einer Anfrage bei der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM führt:

- Fallbeispiel 1: Nur ein TK begleicht die Rechnung in voller Höhe, so dass nur die Anfrage des entsprechenden TK für die Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM berücksichtigt werden kann. Eine Rückerstattung erfolgt erst bei erfolgreicher Wirtschaftlichkeitsprüfung (vgl. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM).
- Fallbeispiel 2: Beide TK begleichen die Rechnung über 30.000 EUR jeweils in voller Höhe und es erfolgt nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse eine Rückerstattung seitens des verantwortlichen FNB über 15.000 EUR je TK. Die vereinnahmte Gebühr überschreitet somit 30.000 EUR nicht.
-

Ausgangssituation	Fallbeispiel 1	Fallbeispiel 2
Anfragen MG1 → MG2: <ul style="list-style-type: none"> • TK1: 100 MW • TK1: 200 MW • TK2: 300 MW <u>Rechnungsstellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • TK1: 30.000 EUR • TK2: 30.000 EUR 	<u>Zahlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entweder TK1 oder TK2 zahlt <u>Rückerstattung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Keine 	<u>Zahlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • TK1 zahlt → alle Anfragen gültig • TK2 zahlt → alle Anfragen gültig <u>Rückerstattung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • TK1: 15.000 EUR • TK2: 15.000 EUR

Abbildung 1: Beispiel 1

2. Mehrere Anfragen von TK pro Marktgebietsgrenze in unterschiedlichen Richtungen zwischen den MG

Drei unterschiedliche TK stellen je mindestens eine unverbindliche Nachfrage gem. Art. 26 (6) NC CAM zwischen zwei benachbarten MG, wobei die Richtung der Anfrage (Ein- oder Ausspeisekapazität)



unterschiedlich ist (vgl. Abbildung 2). Die Rechnungstellung über die Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM in Höhe von 30.000 EUR mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt an alle beteiligten TK.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeben sich folgende Konstellationen an Zahlungseingängen, die zu einer Berücksichtigung mindestens einer Anfrage bei der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM führt:

- In Fallbeispiel 1 erfolgen keine Rückerstattungen, wobei zu unterscheiden ist zwischen:
 - a) Die Rechnung wird nur durch TK1 in voller Höhe beglichen. Somit wird lediglich die Anfrage zur Erhöhung der Kapazität von MG1 nach MG2 durch die FNB bearbeitet.
 - b) Die Rechnung wird nur durch TK2 oder TK3 beglichen. Somit wird lediglich die entsprechende Anfrage von TK2 oder TK3 zur Erhöhung der Kapazität von MG2 nach MG1 weiter berücksichtigt.
- In Fallbeispiel 2 erfolgt nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse eine Rückerstattung in Höhe von je 15.000 EUR an TK2 und TK3. Es kann unterschieden werden zwischen:
 - a) Alle gestellten Rechnungen werden beglichen und alle Anfragen der TK werden weiter berücksichtigt. Da die Berechnung der fälligen Gebühr je Richtung erfolgt, trägt TK1 die gesamte Gebühr in Höhe von 30.000 EUR (keine Rückerstattung) während TK2 und TK3 eine Gebühr von je 15.000 EUR (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3) zahlen müssen.
 - b) Die Rechnungen werden lediglich von TK2 und TK3 beglichen. Somit werden nur die Anfragen von TK2 und TK3 zur Erhöhung der Kapazität von MG2 nach MG1 weiter berücksichtigt und die Gebühr wird hälftig getragen (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3).

Ausgangssituation	Fallbeispiel 1 a und b	Fallbeispiel 2 a und b
Anfrage MG1 → MG2: • TK1: 200 MW Anfragen MG2 → MG1 • TK2: 300 MW • TK3: 100 MW <u>Rechnungsstellung:</u> • TK1: 30.000 EUR • TK2: 30.000 EUR • TK3: 30.000 EUR	<u>Zahlungen:</u> a. TK1 zahlt → nur Anfrage MG1 → MG2 ist gültig b. TK2 oder TK3 zahlt → nur Anfrage MG2 → MG1 ist gültig <u>Rückerstattung:</u> • Keine	<u>Zahlungen:</u> a. TK1 + TK2 + TK3 zahlen → alle Anfragen gültig b. TK2 + TK3 zahlen → nur Anfrage MG2 → MG1 ist gültig <u>Rückerstattung:</u> • TK2: 15.000 EUR • TK3: 15.000 EUR

Abbildung 2: Beispiel 2



3. Mehrere Anfragen von TK zwischen zwei MG für ein Upgrade und neue Kapazität

Drei unterschiedliche TK stellen je mindestens eine unverbindliche Nachfrage gem. Art. 26 (6) NC CAM zwischen zwei benachbarten MG, wobei die Art der Anfrage unterschiedlich ist (vgl. Abbildung 3). Während TK1 neue Kapazität anfragt, fragen die übrigen TK lediglich ein Upgrade einer vorhandenen DZK auf eine FZK an.

Die Rechnungstellung über die Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM in Höhe von 30.000 EUR mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt an alle beteiligten TK. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeben sich folgende Konstellationen an Zahlungseingängen, die zu einer Berücksichtigung mindestens einer Anfrage bei der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM führt:

- In Fallbeispiel 1 erfolgen keine Rückerstattungen, wobei zu unterscheiden ist zwischen:
 - a) Die Rechnung wird nur durch TK1 beglichen. Somit wird lediglich die Anfrage zur Erhöhung der Kapazität von MG1 nach MG2 weiter berücksichtigt.
 - b) Die Rechnung wird nur durch TK2 oder TK3 beglichen. Somit wird lediglich die entsprechende Anfrage von TK2 oder TK3 zur Umwandlung einer vorhandenen DZK-Kapazität in eine FZK-Kapazität weiter berücksichtigt.
- In Fallbeispiel 2 erfolgt nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse eine Rückerstattung in Höhe von je 15.000 EUR an TK2 und TK3. Es kann unterschieden werden zwischen:
 - a) Alle gestellten Rechnungen werden beglichen und alle Anfragen der TK werden berücksichtigt. Da die Berechnung der fälligen Gebühr je Anfrageart erfolgt, trägt TK1 die gesamte Gebühr in Höhe von 30.000 EUR (für die Anfrage einer neu zu schaffenden Kapazität) und erhält keine Rückerstattung, während TK2 und TK3 eine Gebühr von je 15.000 EUR (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3) für die Aufwertung eines bereits bestehenden Kapazitätsproduktes tragen.
 - b) Die Rechnungen werden lediglich von TK2 und TK3 beglichen. Somit werden nur die Anfragen von TK2 und TK3 für die Aufwertung eines bereits bestehenden Kapazitätsproduktes weiter berücksichtigt und die Gebühr wird hälftig getragen (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3).



Ausgangssituation	Fallbeispiel 1 a und b	Fallbeispiel 2 a und b
<p>Anfragen MG1 → MG2:</p> <ul style="list-style-type: none"> TK1: Neue Kapazität in Höhe von 200 MW TK2: Upgrade von 100 MW DZK auf FZK TK3: Upgrade von 300 MW DZK auf FZK <p><u>Rechnungsstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> TK1: 30.000 EUR TK2: 30.000 EUR TK3: 30.000 EUR 	<p>Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. TK1 zahlt → nur Anfrage für neue Kapazität ist gültig b. TK2 oder TK3 zahlt → nur Anfrage für ein Upgrade ist gültig <p><u>Rückerstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine 	<p>Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. TK1 + TK2 + TK3 zahlen → alle Anfragen gültig b. TK2 + TK3 zahlen → nur die Anfragen für ein Upgrade sind gültig <p><u>Rückerstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> TK2: 15.000 EUR TK3: 15.000 EUR

Abbildung 3: Beispiel 3



Anlage 1: Liste, der für die Gebührenerhebung zuständigen FNB je Grenze

Die Tabelle bildet den aktuellen Stand ab. Die aktuelle Zuständigkeit wird stets unter den Teilnahmebedingungen unter www.fnb-gas-capacity.de zu finden sein.

Marktgebietsgrenze	FNB
Norwegen	Thyssengas
Dänemark	GUD
Niederlande	GUD
BeLux	OGE
Frankreich	GRTD
Schweiz	Fluxys TENP
Österreich – MG Ost	OGE
Österreich – MG Tirol	bayernets
Österreich – Vorarlberg	terranets
Tschechische Republik	GASCADE
Polen – TGPS	GASCADE
Polen - E-Gas Transmission	ONTRAS
Russische Föderation	GASCADE